



I. Änderung der **Verwaltungskostensatzung** der Gemeinde Nüsttal vom 23. Juli 2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat in ihrer Sitzung am 15. Dez. 2005 diese Satzung zur I. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Nüsttal vom 23.7.2004 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 673, 686),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

i. V. m. § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

Artikel 1

Die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Nüsttal vom 23.07.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1, Nr. 1, 2, 7a, 15 und 28 erhalten folgende Fassung:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	<p>Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a., Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.</p> <p>Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden</p>	10,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
7	<p>Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder ➤ die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 	0,25
15	<p>Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz,</p> <p>1. Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Hauszuführungen o.ä. mit den dazugehörigen Baugruben zur Montage von Lötstellen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (pro Maßnahme sind höchstens 10 Meter Kabelgraben mit 2 Baugruben erfasst)</p> <p>2. Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sofern das Genehmigungsverfahren in standardisierter Form (in der Regel über Vertrag) ohne höheren Verwaltungsaufwand durchgeführt werden kann, pauschal ➤ bei Genehmigungsverfahren mit höherem Verwaltungsaufwand <ul style="list-style-type: none"> a) im endausgebauten Straßenbereich sowie in allen übrigen endausgebauten gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen nicht endausgebauten gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mit in der Regel nicht mehr als 110 mm Außendurchmesser einschließlich Schutzrohr höchstens pro Antrag 	<p>10,00 bis 30,00</p> <p>75,00 bis 130,00</p> <p>1,00 2.500,00</p> <p>0,50 1.250,00</p>

	<p>3. In besonderen Fällen kann auf Nachweis eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes zu Ziffer 1 und 2 eine höhere Gebühr festgelegt werden.</p> <p>Zu Ziffer 2 ist dies in der Regel der Fall bei einer Vielzahl von Einzelaufgrabungen mit umfänglichem Klärungs- und Dokumentationsbedarf insbesondere bedingt durch umfangreiche Planungsabstimmungen, die Beteiligung Dritter, notwendige Baustellenbegehungen und Einzelabnahmen.</p>	nach Zeitaufwand
28	<p>Genehmigung von Plakatierungen im Gemeindegebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anträge örtlicher gemeinnütziger Vereine – je Veranstaltung ➤ alle anderen Antragsteller – je Veranstaltung 	gebührenfrei 20,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Nüsttal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nüsttal i. d. F. vom 23. Juli 2004 außer Kraft.

Nüsttal, 15. Dez. 2005

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal

(Siegel)

Trabert
Bürgermeister

§ 8
Gebührentatbestände (alte Fassung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a., Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 400,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,25 0,40
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00